

# **Richtlinie über die Erfüllung des Stiftungszweckes der Claus Hermann Jürgen Thöming-Stiftung**

## **I. Stiftungs- und Zuwendungszweck, Zuwendungsbereich und Rechtsgrundlage**

1. Stiftungs- und Zuwendungszweck
2. Wirkungsbereich/ Zuwendungsempfänger- und -voraussetzungen
3. Rechtsgrundlage

## **II. Gegenstand der Zuwendung**

1. Unterstützung der Altenbetreuung
2. Unterstützung von finanziell minderbemittelten Studentinnen und Studenten
3. Unterstützung schwer kranker Krebspatientinnen und -patienten

## **III. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

1. Finanzierungsart und – Höhe
2. Mehrfachzuwendung

## **IV. Verfahren**

1. Antragsstellung
2. Bewilligung
3. Fördermitteilung
4. Testamentarische Bankbegleitung
5. Verwaltungsseitige Begleitung

## **Inkrafttreten**

## **I. Stiftungs- und Zuwendungszweck, Wirkungsbereich und Rechtsgrundlage**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **I.1. Stiftungs- und Zuwendungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung, insbesondere die finanzielle Unterstützung

- sozialschwacher in der Gemeinde Fockbek lebender Senioren,
- minderbemittelter Studentinnen und Studenten aus dem Gemeindegebiet Fockbek und
- minderbemittelter schwerkranker Krebspatientinnen und Krebspatienten aus dem Gemeindegebiet Fockbek.

### **I.2. Wirkungsbereich/Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen**

Die Stiftungsmittel kommen lediglich Personen zugute, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung seit mindestens einem Jahr mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Fockbek gemeldet sind oder aus dem Gemeindegebiet stammen und aktive Bezügen zur Gemeinde haben. Andere steuerbegünstigte

Körperschaften/ juristischen Personen des öffentlichen Rechts können zweckgebunden berücksichtigt werden. Die Bedürftigkeit der Einzelperson ist nachzuweisen. Die gewährten finanziellen Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

### **I.3. Rechtsgrundlage**

Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen des Stiftungsvorstandes unter Beachtung der verfügbaren Mittel; ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht. Die Vorschriften der Abgabenordnung sind zu beachten.

## **II. Gegenstand der Zuwendung**

### **II.1 Unterstützung der Altenbetreuung**

Zuwendungsfähig ist die Unterstützung der Altenbetreuung in der Gemeinde Fockbek, insbesondere:

- für Seniorenfahrten
- für Angebote wie Senioren- und Spielenachmittage sowie Kaffeenachmittage
- für Utensilien, die für die Altenbetreuung zu verwenden sind wie PC, Beamer, Musikanlagen, Brettspiele und Liederbücher
- für die Übernahme/Bezuschussung von Betreuungskosten Sozialschwacher
- Zuschussung zusätzlicher Pflege
- Finanzierung/Bezuschussung zusätzlicher Betreuungsangebote in bestehenden Einrichtungen
- Anlassbezogene Finanzierung/Bezuschussung von Aufwendungen, die unschuldig in eine Notlage geratene Bedürftige in die Lage versetzen, sich selbst angemessen zu versorgen

### **II.2 Unterstützung von finanziell minderbemittelten Studentinnen und Studenten**

Antragsberechtigt und Zuwendungsfähig sind Studierende und angehende Studierende, wenn die Voraussetzungen für den Bafög-Bezug erfüllt sind oder Bafög gewährt wird, insbesondere:

- Zuschussung/ Übernahme von Studiengebühren
- der Kauf von Sachmittel wie Lehr- und Übungsbücher, Laptop
- Übernahme von Fahrtkosten und sonstigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Lehre (z. B. Bachelor- und Master Thesis/Dissertationen) anfallen
- Übernahme von Anteilen der Wohnungskosten
- Zuschussung von Auslandssemestern

### **II.3 Unterstützung schwer kranker Krebspatientinnen und -patienten**

Zuwendungsfähig ist die Unterstützung schwer kranker Krebspatientinnen und -patienten wie beispielsweise

- anteilige Übernahme der etwaig zu zahlenden Operationszuschüssen und/oder
- Betreuungskosten
- Beteiligung an den Hospiz- und Palliativkosten

## **III. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

### **III.1. Finanzierungsart und - Höhe**

Alle Zuwendungen werden als Geldleistung gewährt. Über die Zuwendungshöhe wird im Einzelfall entschieden.

Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke durch die Gewährung von Zuwendungen. Die jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens sollen auf die genannten drei Personengruppen gleichmäßig (je zu 1/3) verteilt werden. Sollte eine Personengruppe die vorhandenen Mittel nicht abrufen, so können diese auf die beiden anderen Personengruppen aufgeteilt werden. Sofern die Erträge in einem Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig abgerufen werden, gehen diese in die Rücklage

und sind im Folgejahr zu verwenden. Als Grundlage für das Haushaltsjahr gelten die Erträge des Vorjahres. Als Anfangsjahr zur Mittelberechnung wird das Jahr 2016 zu Grunde gelegt.

### **III.2. Mehrfachzuwendung**

Zuwendungen nach diesen Richtlinien schließen die Inanspruchnahme anderer Zuwendungen nicht aus. Jedoch darf die Gesamtzuwendungssumme den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

## **IV. Verfahren**

### **IV.1. Antragstellung**

Zuwendungsanträge sind grundsätzlich vor, der Anschaffung bzw. Maßnahmenumsetzung schriftlich zu stellen an den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes:

**Gemeinde Fockbek  
Die Bürgermeisterin  
Rendsburger Straße 42  
24787 Fockbek**

Aus dem formlosen Antrag müssen ersichtlich sein:

Antragsteller, persönliche und wirtschaftliche Situation des Antragstellers (Bedürftigkeit)  
Bankverbindung, Gegenstand der Zuwendung, und deren Kosten

### **IV.2. Bewilligung**

Über alle Zuwendungsanträge entscheidet der Stiftungsvorstand der Claus Hermann Jürgen Thöming-Stiftung durch Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **IV.3. Fördermitteilung**

Jeder Antragssteller erhält eine Mitteilung über die mögliche Förderung. In der Mitteilung ist bei Förderung ein Verwendungsnachweis abzufordern. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich bei geeignetem Nachweis.

### **IV.4. Testamentarische Bankbegleitung**

Der Erblasser wünscht eine testamentarisch Betreuung durch Herrn Martin Strauß, Mitarbeiter der Sparkasse Mittelholstein AG in Rendsburg, solange dieser bei der Sparkasse Mittelholstein AG beschäftigt ist und für die Begleitung zur Verfügung steht.

### **IV.5. Verwaltungsseitige Begleitung**

Die Protokollführung über Sitzungen des Stiftungsvorstandes übernimmt die Stabsstelle der Gemeinde Fockbek.

Die verwaltungsseitige Bankbegleitung erfolgt durch die Fachteamleitung 3.3 der Gemeinde Fockbek (Kassenverantwortliche/r).

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Fockbek, 24.06.2020

Stiftungsvorstand der Claus Hermann Jürgen Thöming-Stiftung

gez.

Tanja Petersen, Vorsitzende  
Dr. Hans-Henning Loose  
Ilka Schröder  
Daniel Beyer  
Heino Lorenzen